



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 18. November 2020 (StB 773)

B+A 34/2020

Beteiligungsmanagement: Anpassung Bericht- erstattung

- Reglementsänderungen

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen
am 4. Februar 2021**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Finanzen und Steuern

Legislaturgrundsatz L26

Die Stadt Luzern verfügt über einen mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Übersicht

Im städtischen Beteiligungsmanagement besteht der Controllingkreislauf zwischen Stadtrat und Grosse Stadtrat aus Instrumenten zur Planung und zur Berichterstattung. Bei der Planung bestehen die Instrumente aus dem Beschluss der Beteiligungsstrategie durch den Stadtrat (alle vier Jahre) und dem jährlichen Beschluss der übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der wichtigen Beteiligungen durch den Grosse Stadtrat. Bei der Berichterstattung bestehen die Controllinginstrumente aus dem Beteiligungsspiegel und dem Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie. Im vorliegenden Bericht und Antrag (B+A) geht es darum, den Zeitpunkt und Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie im Controlling Kreislauf zu ändern. Nach geltendem Recht, das seit dem 1. Juni 2019 gilt, wird diese jährliche Berichterstattung im B+A «Geschäftsbericht und Jahresrechnung» der Stadt Luzern integriert. Neu soll der Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie in die entsprechenden Planungsinstrumente integriert werden, konkret in den B+A zu den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der wichtigen Beteiligungen. Mit dieser Änderung wird einerseits das Problem der zeitlichen Verzögerung in der Berichterstattung gelöst, und andererseits verfügt der Grosse Stadtrat bei der Beratung der Vorgaben an wichtige Beteiligungen über zeitnahe Aussagen zur bisherigen Zielerreichung und über allfällige besondere Vorkommnisse bei den Beteiligungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anpassung Berichterstattung Beteiligungscontrolling	5
2 Bestimmungen im Einzelnen	6
2.1 Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern	6
2.2 Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern	6
3 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Anpassung Berichterstattung Beteiligungscontrolling

Im städtischen Beteiligungsmanagement besteht der Controllingkreislauf zwischen Stadtrat und Grosse Stadtrat bezüglich Planung aus der Beteiligungsstrategie und bezüglich Berichterstattung aus dem Beteiligungsspiegel sowie einem Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie.

Die Stadt Luzern geht in der Berichterstattung über die kantonale Vorgabe hinaus. Der Kanton schreibt lediglich einen Beteiligungsspiegel als Teil des Anhangs zur Jahresrechnung vor. Dieser Beteiligungsspiegel ist zwingend in die Jahresrechnung zu integrieren, was in der Stadt Luzern auch entsprechend umgesetzt wird.

Ergänzend zu den vom kantonalen Recht vorgesehenen Instrumenten des Steuerungskreislaufes (Beteiligungsstrategie und Beteiligungsspiegel) erstattet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat jährlich Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie. Mit der vorliegenden Reglementsanpassung soll der Rahmen bzw. der Zeitpunkt dieses Umsetzungsberichtes angepasst werden.

Die jährliche Berichterstattung zu den Beteiligungen erfolgt gemäss Art. 13 Abs. 1 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1; im Folgenden: Finanzhaushaltsreglement) und Art. 8 sowie Art. 10 lit. h des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) im Jahresbericht der Stadt Luzern.

Diese Berichterstattung umfasst den Beteiligungsspiegel [gemäss § 29 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160)] sowie den Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie gemäss Art. 8 des Beteiligungsreglements und Art. 13 des Finanzhaushaltsreglements. Erstmals wurde der Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie im Bericht und Antrag 4/2020 vom 8. April 2020: «Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019» publiziert. Der Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie bezieht sich jeweils auf die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen im Vorjahr. Konkret wurde im Geschäftsbericht 2019, der im Juni 2020 beraten wurde, über das Geschäftsjahr 2018 der Beteiligungen Bericht erstattet. Grundlage dafür bildeten die Geschäftsberichte der Gesellschaften, die an den jeweiligen Generalversammlungen im Mai/Juni 2019 genehmigt worden waren. Es ergibt sich folglich eine grosse zeitliche Verzögerung bis zur Berichterstattung an den Grossen Stadtrat.

Das FHGG sieht als Planungsinstrument alle vier Jahre eine Beteiligungsstrategie vor. Gemäss dem städtischen Beteiligungsreglement wird in den Zwischenjahren zusätzlich ein B+A «Übergeordnete normative und politische Vorgaben der wichtigen Beteiligungen» vorgelegt. Diese Berichte werden nach Möglichkeit zeitgleich mit dem Aufgaben- und Finanzplan inkl. Budgetentwurf jeweils im Oktober/November im Parlament beraten. Der Stadtrat schlägt nun vor, den Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie in die Planungsinstrumente zu integrieren, d. h. alle vier Jahre in die Beteiligungsstrategie und in den Zwischenjahren in den B+A «Übergeordnete normative und politische Vorgaben der wichtigen Beteiligungen».

Der Bericht zur Umsetzung der Beteiligungsstrategie besteht aus folgenden vier Kapiteln, die in die Planungsinstrumente übernommen werden:

1. Wichtige Veränderungen im Beteiligungsportfolio
2. Wesentliche Vorkommnisse bei den städtischen Beteiligungen, insbesondere im Bereich der erbrachten Leistungen und der Organisation
3. Politische Vorstösse
4. Erläuterungen zu den wichtigen Beteiligungen im Detail

Der Beteiligungsspiegel wird weiterhin im Jahresbericht publiziert.

Dieses Vorgehen hat mehrere Vorteile: Einerseits wird das Problem der zeitlichen Verzögerung bei der Berichterstattung gelöst. Andererseits verfügt der Grosse Stadtrat bei der Beratung der Vorgaben an wichtige Beteiligungen über zeitnahe Aussagen zur bisherigen Zielerreichung und über allfällige besondere Vorkommnisse bei den Beteiligungen.

2 Bestimmungen im Einzelnen

2.1 Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern

Art. 13 Jahresbericht

Der Teilsatz, wonach der Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie zusätzlich zu den in § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) festgehaltenen Inhalten Bestandteil des Jahresberichtes sein soll, wird gestrichen.

2.2 Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern

Art. 8 Berichterstattung

Der Stadtrat berichtet dem Grossen Stadtrat jährlich über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches, vom FHGG nicht vorgeschriebenes Berichterstattungs-element. Neu wird dieser Bericht alle vier Jahre der Beteiligungsstrategie und in den Zwischenjahren dem B+A «Übergeordnete normative und politische Vorgaben der wichtigen Beteiligungen» gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d als Anhang beigefügt.

Art. 10 Stadtrat

Lit. h enthält die Aufgabe des Stadtrates, über den aktuellen Stand der Beteiligungen Bericht zu erstatten. In welchem Rahmen dies erfolgt, wird in Art. 8 geregelt, weshalb der Teilsatz gestrichen werden kann.

3 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die Berichterstattung zum Beteiligungsmanagement anzupassen und das Finanzhaushaltsreglement und das Beteiligungsreglement zu ändern. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 18. November 2020



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 34 vom 18. November 2020 betreffend

Beteiligungsmanagement: Anpassung Berichterstattung

- **Reglementsänderungen,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs.1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Das Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 13 *Jahresbericht*

¹ Der Jahresbericht beinhaltet die in § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) festgelegten Inhalte.

- II. Das Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) wird wie folgt geändert:

Art. 8 *Berichterstattung*

¹ Die Berichterstattung besteht aus dem Beteiligungsspiegel gemäss § 29 FHGG und dem Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie.

² Die Berichterstattung über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie wird alle vier Jahre als Anhang der Beteiligungsstrategie gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c beigefügt und in den Zwischenjahren als Anhang dem B+A über die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der wichtigen Beteiligungen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d beigefügt.

Art. 10 *Stadtrat*

...

- h. berichtet dem Grossen Stadtrat jährlich über den aktuellen Stand der Beteiligungen.

- III. Diese Änderungen treten am 15. April 2021 in Kraft.

IV. Die Beschlüsse gemäss Ziffern I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Februar 2021

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla
Ratspräsidentin



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

